

RS OGH 1980/6/10 2Ob4/80, 5Ob280/98g, 1Ob177/05v, 9ObA177/05b, 9ObA121/06v, 9ObA39/07m, 7Ob91/13b, 4

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.06.1980

Norm

ZPO §226 V

ZPO §228 H2

ZPO §235 A3

Rechtssatz

1) Falls das auf Feststellung zielende Eventualbegehren auch nur für den Fall teilweiser Erfolglosigkeit des auf Leistung zielen Hauptbegehrens gestellt wird, ist bei Zutreffen dieser Voraussetzung in die Erledigung des Eventualbegehrens einzutreten.

2) Eine Teilabweisung des Hauptanspruches ohne Prüfung des Hilfsanspruches ist im allgemeinen nicht möglich; etwas anderes gilt, wenn die Auslegung der Anträge ergibt, dass der Hilfsantrag nur für den Fall einer völligen Abweisung des Hauptantrages gestellt worden ist (Baumbach - Lauterbach - Almers - Hartmann dZPO 38.Auflage 405 4) B) zu § 260 dZPO).

Entscheidungstexte

- 2 Ob 4/80

Entscheidungstext OGH 10.06.1980 2 Ob 4/80

- 5 Ob 280/98g

Entscheidungstext OGH 24.11.1998 5 Ob 280/98g

nur: Etwas anderes gilt, wenn die Auslegung der Anträge ergibt, dass der Hilfsantrag nur für den Fall einer völligen Abweisung des Hauptantrages gestellt worden ist. (T1)

Beisatz: Die Prüfung des Hilfsanspruches bei Teilabweisung des Hauptanspruches (selbst wenn es sich um einen einheitlichen Anspruch handelt) ist keineswegs auszuschließen. (T2)

- 1 Ob 177/05v

Entscheidungstext OGH 22.11.2005 1 Ob 177/05v

- 9 ObA 177/05b

Entscheidungstext OGH 20.12.2006 9 ObA 177/05b

nur: Eine Teilabweisung des Hauptanspruches ohne Prüfung des Hilfsanspruches ist im allgemeinen nicht möglich; etwas anderes gilt, wenn die Auslegung der Anträge ergibt, dass der Hilfsantrag nur für den Fall einer

völligen Abweisung des Hauptantrages gestellt worden ist. (T3)

- 9 ObA 121/06v

Entscheidungstext OGH 01.02.2007 9 ObA 121/06v

Auch; Beisatz: Im Fall der teilweisen Stattgebung des Hauptbegehrens ist im Auslegungsweg zu ermitteln, ob das Eventualbegehr für den Fall der gänzlichen Abweisung oder auch für den Fall der teilweisen Abweisung des Hauptbegehrens gestellt wurde. (T4) Veröff: SZ 2007/16

- 9 ObA 39/07m

Entscheidungstext OGH 09.05.2007 9 ObA 39/07m

nur T2

- 7 Ob 91/13b

Entscheidungstext OGH 02.10.2013 7 Ob 91/13b

Auch

- 4 Ob 249/15v

Entscheidungstext OGH 23.02.2016 4 Ob 249/15v

Auch; Beis wie T4; Veröff: SZ 2016/14

- 2 Ob 1/16k

Entscheidungstext OGH 16.11.2016 2 Ob 1/16k

Auch; Beis wie T4; Veröff: SZ 2016/118

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0037667

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

24.08.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at